

7. Sekundärliteratur

Der frühe Pietismus in Schleswig-Holstein. Entstehung, Entwicklung und Struktur.

Jakubowski-Tiessen, Manfred

Göttingen, 1983

VI. Die politische Bedeutung und die politische Einstellung der frühen Pietisten in Schleswig-Holstein

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

VI. Die politische Bedeutung und die politische Einstellung der frühen Pietisten in Schleswig-Holstein

In der schleswig-holsteinischen Politik der Jahrzehnte vor und nach 1700 spielten die Pietisten keine wichtige Rolle. Es kam in den Herzogtümern Schleswig und Holstein weder zu einer Koalition zwischen Fürsten und Pietisten gegen Landstände und lutherische Orthodoxie wie in Brandenburg¹, noch unterstützten die Pietisten den Kampf der Landstände gegen den Fürsten wie in Württemberg². Daß der frühe Pietismus in Schleswig-Holstein in die politische Geschichte des Landes kaum eingebunden war, mag folgende Gründe gehabt haben: 1. Der Pietismus verbreitete sich in Schleswig-Holstein nur zögernd, regional sehr unterschiedlich, war ohne Zentrum und ohne Führer, so daß sich in dieser Zeit eine einheitliche, pietistische Bewegung, die auch als politische Kraft von Bedeutung hätte sein können, nicht herausbildete. 2. Ein einheitliches politisches Engagement der schleswig-holsteinischen Pietisten wurde allein schon durch die politische Zersplitterung des Landes erschwert. 3. In politischer Hinsicht wurde die Zeit des frühen Pietismus in Schleswig-Holstein durch die Auseinandersetzungen zwischen den Gottorfer Herzögen und den dänischen Königen geprägt. Zwar mag es den politischen Kontrahenten jener Zeit nicht unlieb gewesen sein, daß sich ihr Streit in anderer Form auch in der obersten Kirchenleitung des Landes fortsetzte. Aber die Auseinandersetzungen zwischen den orthodoxen königlichen Generalsuperintendenten Josua Schwartz und Theodor Dassow und dem pietistischen gottorfischen Generalsuperintendenten Hinrich Muhlius waren zu keiner Zeit primär politischer Natur.

Trotzdem wirkten sich die politischen Auseinandersetzungen auch auf das Leben der Pietisten aus und forderten auch von ihnen immer wieder eine politische Stellungnahme. So brachte beispielsweise der Nordische Krieg für die Untertanen des gottorfischen Anteils am Herzogtum Schleswig große Veränderungen. Nachdem die Gottorfer Regierung im Februar 1713 ihrer öffentlich proklamierten Neutralität zuwider dem schwedischen General Steenbock die Festung Tönning eingeräumt hatte, erklärte der dänische König den gottorfischen Fürsten zum Feind, besetzte dessen Gebiete und setzte in den fürstlichen Ämtern königliche Amtsmänner ein. Am 13. März 1713 ließ der dänische König ein Okkupationspatent ausstellen und den Befehl erteilen, daß die Fürbitte im gottorfischen Teil des Herzogtums Schleswig nunmehr nicht mehr für den Herzog, sondern für

¹ Siehe Deppermann; Hinrichs, S. 174ff.

² Siehe Hartmut Lehmann, Pietismus und weltliche Ordnung in Württemberg vom 17. bis zum 20. Jahrhundert (Stuttgart 1969).

den König gesprochen werden sollte³. Dieser Befehl brachte die fürstliche Geistlichkeit in ernsthafte Gewissenskonflikte, da sie ihres fürstlichen Eides noch nicht entbunden worden war. In der Propstei Tondern versammelten sich noch im selben Monat, am 26. März 1713, auf Aufforderung des Propsts Samuel Reimarus die Pastoren der Propstei in der Kirche zu Klixbüll, wo sie „sub fide silentii et taciturnitatis“ beschlossen, sich durch den königlichen Befehl nicht sogleich von ihrem, dem gottorfschen Fürsten geleisteten Eid loszusagen, sondern beim Generalsuperintendenten Einspruch zu erheben. Sollte ihnen der Eidbruch aber ferner zugemutet werden, wollten sie erneut beratschlagen, ob man Abgesandte zum König senden sollte. Am 20. Dezember 1713 wurde den Pastoren vom Generalsuperintendenten ein gedrucktes Gebetsformular übersandt, das sie sub poena suspensionis nach der Predigt auf der Kanzel verlesen sollten. Der Propst Samuel Reimarus sandte daraufhin zwei Pastoren zu dem königlichen Justizrat Meley in Flensburg, um sich bei ihm zu erkundigen, was zu tun sei⁴. Anscheinend hat ihnen Meleys Antwort aber wenig Hilfe bedeutet. Die Pastoren der Propstei Tondern versammelten sich unter der Leitung ihres Propsts erneut und beschlossen, weiterhin das bisher nicht verbotene Mittwochsgebet, in dem nur allgemein der Obrigkeit gedacht wurde, auch sonntags zu sprechen. Dabei hofften sie, daß der Widerstand Tönning gegen die königlichen Truppen erfolgreich sein und der Herzog bald zurückkehren werde. Diese Hoffnung wurde sehr schnell enttäuscht; nach fast einjähriger Belagerung wurde Tönning am 7. Februar 1714 von den dänischen Truppen eingenommen.

Möglicherweise um die Gemüter zu beruhigen, kam jedoch noch im Februar 1714 die dänische Regierung den Wünschen der fürstlichen Geistlichkeit in der Frage des Kirchengebets entgegen. Der Generalsuperintendent Dassow übersandte ein königliches Edikt mit einem neuen Formular des Kirchengebets. Darin wird allen Geistlichen im Herzogtum Schleswig erlaubt, das kleine Mittwochsgebet auch sonntags in der Kirche zu gebrauchen, allerdings mit der Änderung, daß statt „Gnädigste Obrigkeit“ die Worte „Hohe Landes-Obrigkeit“ zu sprechen seien. Die Prediger, die den königlichen Befehlen bisher nicht nachgekommen waren, mußten zehn Reichstaler Brüche wegen Ungehorsams zahlen. Propst Reimarus, der, wie auch die Schleswiger Geistlichen, den Kompromiß für annehmbar hielt, teilte seine Ansicht in einem Schreiben am 9. März 1714 den

³ Zum folgenden siehe Petersen, „Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt und Jena in der Frage des Kirchengebets“, SSHKG, II, Bd. 3, Heft 3 (1905) S. 319 ff; ders., „Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll“, SSHKG, II, Bd. 3, Heft 2 (1904) S. 260 ff; vgl. Kellenbenz, S. 245.

⁴ LAAa, Tønder provstearkiv, nr. 223; S. Reimarus an unbekannt, Tondern, 5. Januar 1714; vgl. Petersen, Aus dem Leben des Pastors Henck, S. 262.

Predigern der Propstei Tondern mit, ohne ihnen aber etwas vorschreiben zu wollen⁵.

In der Propstei Apenrade war der Widerstand der Geistlichen gegen die königlichen Verordnungen über das Kirchengebet nicht geringer; auch hier zeigte sich Unsicherheit über das weitere Vorgehen gegen das Kirchengebet. Deshalb holte der Propst Christian Gottlieb Koch für die Pastorenschaft der Propstei Apenrade von den Universitäten Halle, Helmstedt und Jena Gutachten ein, wie sie sich in der Frage des Kirchengebets verhalten sollten. Auf sechs Fragen wünschten die Geistlichen eine Antwort:

„1. Ob die Prediger des sequestrirten oder occupirten Landes von dem theuren Eyde, den Sie dem Landesfürsten geschworen haben, frey u. loß sind, nachdem Ihr Landes-Fürst aus dem Lande gewichen?

2. Ob die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten Bey solchen Umständen auß dem allgemeinen Kirchen-Gebeht außschließen, dahingegen daß von dem jetzigen Possessore zugeschickte gebrauchen können?

3. Ob die von dem Gener. Superintendenten des vorgedachten Potentaten Beygefügte rationes zulänglich sindt, daß die Prediger des sequestrirten Landes das neue Gebeht mitt gutem Gewißen brauchen mögen?

4. Wan von dem neuen Kirchen Gebeht abgestanden, u. denen Predigern zugelassen werden möchte, das Bishero in denen Wochen Predigten gewöhnliche Kirchen Gebeht mitt dieser Conditionen zu gebrauchen, daß Sie sich des am Sonntag gewöhnlichen, darinnen des Landes Fürsten gedacht wirdt, gantz enthielten, in dem Kirchen-Gebeht auch dießes enderten, nemlich die Rächte u. Amptleute außließen, u. vor den Worten: Gnädigste Obrigkeit, die General Expression brauchten: Hohe Landes Obrigkeit, ob die Prediger Bey gestalter sachen das verordnete Kurtze Gebeht ohne Verletzung des Gewißens Beten können?

5. Wenn der Possessor temporarius Bey fernerer Exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen General-Superintendenten Bußtage außschreiben laßen wolte, wie die Prediger sich dabey zu verhalten?

6. Wenn über Verhoffen sich die bloquirte Vestung ergeben solte, wie den Prediger des Bishero sequestrirten oder occupirten Landes sowoll wegen des Gebehts alß auch der Jurisdictionis Ecclesiasticae sich zu verhalten?“⁶

Das Responsum der Juristischen Fakultät der Universität Halle besagte, die Prediger könnten sich von ihrem, dem gottorfischen Landesherrn geleisteten Eid nicht selbst lösen. Allerdings könne man davon ausgehen, daß der geflüchtete Landesherr seine Untertanen ad interim von ihrem Eid suspendiert habe und er lieber wolle, daß sie sich durch Gehorsam gegen den neuen Potentaten „conserviren, alß durch unzeitige resistance sich

⁵ Petersen, Aus dem Leben des Pastors Henck, S. 263.

⁶ Petersen, Gutachten, S. 322.

selbst in völligen ruin setzen solten, absonderlich da derselbe selbst sich retiriren müßen, und sein Landt nicht weiter beschützen mögen, auch keine andere Vermuthung gefaßet werden mag, alß daß der Landes Herr seinen getreuen Untertanen vor Ihre conservation indeßen zu sorgen, verstaten werde.“ Damit war die erste Frage beantwortet und gleichzeitig eine wichtige Prämisse zur Beantwortung der folgenden Fragen gegeben. Als Besitzer des Landes hätte der fremde Potentat die *jura suprema* sowohl in *sacris* als auch in *profanis* und somit auch das *jus praescribendi preces publicas*. Die Prediger könnten das vom königlichen Generalsuperintendenten versandte neue Gebet mit gutem Gewissen benutzen; denn sie seien dem jetzigen Herrn zu allem Gehorsam verpflichtet, hätten auch für ihn zu beten und dürften sich dabei keiner *reservationes mentales* bedienen. Zum Ändern der Gebetsformel seien die Prediger nicht befugt. Die Ausschreibung der Bettage komme der jeweiligen Herrschaft zu und die Geistlichen seien verpflichtet, solche zu halten.

Das Responsum der Universität zu Helmstedt vom 10. März 1714 widersprach dem Hallischen Responsum in allen Fragen: Trotz der Okkupation des Landes durch eine fremde Macht seien die Prediger von dem Eid an ihren Landesherrn nicht entbunden, da er für Friedens- wie für Kriegszeiten in gleichem Maße gelte und vom Landesherrn nicht ausdrücklich aufgehoben sei. Folglich dürften die Prediger den Landesherrn auch nicht aus dem allgemeinen Kirchengebet ausschließen und stattdessen für den jetzigen Besetzer beten. Die dritte und vierte Frage wird ebenfalls verneint, es sei denn, der abwesende Landesherr würde den Predigern erlauben, ein Gebet für den *Possessor temporarius* zu sprechen und die Gebetsformel zu ändern. Auch könnten sie keine vom König verordneten Buß- und Bettage vornehmen, falls diese ausgeschrieben würden. Die Pflichten des Predigers gegenüber seinem Landesherrn würden sich auch nach dem Fall der Festung Tönning nicht ändern, da sie allein vom Eid abhingen. Allerdings hätte der fremde Herrscher dann mehr Recht, seine Jurisdiktion auszuüben. Die Geistlichen sollten aber darum bitten, „daß Ihres Gewißens, so lange biß die vorseynde Tractaten zum schluß kommen möchten, geschonet werde.“ Sollte dieses nicht helfen, müßten sie sich dem neuen Herrn fügen. Es wird aber geraten, in allen Fragen den abwesenden Landesherrn oder seine Minister zu konsultieren.

Das ausführlichste, aber an Klarheit mangelnde Gutachten erstellte die Theologische Fakultät der Universität zu Jena am 28. März 1714. Auch hierin wird betont, daß an dem einmal geleisteten Eid festzuhalten sei und daß er nur von dem gelöst werden könne, welchem er vorher geleistet worden sei. Wenn der fremde Herrscher aber nach der Übergabe der Festung Tönning das ganze Land besetzt habe, er sich huldigen ließe und sich alle weltlichen und geistlichen Rechte anmaße, dann dürften sich die Prediger nicht mehr entziehen, für den *Possessor temporarius* zu bitten und die Buß- und Bettage zu halten; denn die *jura circa sacra* stünden unbe-

streitbar der Superioritas territorialis zu. Die Treue der Untertanen sei mit dem Schutz der Herrschaft dergestalt verbunden, daß, wenn dieser nicht erfolgen könne, jene wenigstens dem äußerlichen Gehorsam nach aufhören müsse und ad tempus suspendiert würde. Gemäß Röm 13 hätten sie sich dem neuen Potentaten unterzuordnen.

Die entscheidende, in den Gutachten zu behandelnde Frage war, ob die dem gottorfischen Fürsten geleisteten Eide auch nach dessen Flucht nach Hamburg und nach der Besetzung des Landes verbindlich seien. Wie gezeigt, gaben die Gutachten auf diese Frage unterschiedliche Antworten. Klar formulierte, inhaltlich aber ganz gegensätzliche Positionen vertraten die Theologische Fakultät der Universität Helmstedt und die Juristische Fakultät der Universität Halle. Während die Helmstedter Theologen die weitere Verbindlichkeit des dem geflüchteten „Landes-Herrn und Fürsten“ geleisteten Eides betonten, sprach das Gutachten der Juristischen Fakultät der Universität Halle davon, daß die fürstlichen Untertanen vom Eid entbunden seien. Die halleschen Juristen gingen von der Überlegung aus, daß die Eidesleistung der fürstlichen Untertanen gegenüber ihrem Landesherrn nur im Hinblick auf seine staatsrechtliche Stellung geschehen war. Da der gottorfische Fürst bedingt durch seine Flucht und durch die Okkupation seines Landes die Stellung als Landesherr nicht mehr ausüben konnte, hörte damit ihrer Ansicht nach auch die eidliche Verpflichtung der Untertanen auf. Als derzeitiger Besitzer des Territoriums war der dänische König an die Stelle des geflüchteten Landesherrn getreten und somit standen ihm auch alle Rechte eines Landesherrn zu. Ähnliche Ansichten vertrat auch die Theologische Fakultät der Universität Jena im zweiten Teil ihres Gutachtens, in dem auch sie davon sprach, daß die Geistlichen vom Eid entbunden seien, allerdings erst, wenn das ganze Land durch den fremden Herrscher okkupiert sei, der neue Landesherr sich huldigen lasse und die geistliche und weltliche Jurisdiktion an sich ziehe.

Diese Gutachten erreichten die schleswigischen Geistlichen aber erst, als mit dem dänischen König in der Frage des Kirchengebets schon der Kompromiß erzielt worden war. Die Frage des Kirchengebets war jedoch nur eines der Probleme, das die Geistlichkeit während der Besetzungszeit bewegte. Für andere Fragen, wie die auch schon in den Gutachten angesprochene Feier der Buß- und Bettage sowie die Pfarrstellenbesetzungen mochten die Gutachten dem einen oder anderen Geistlichen noch hilfreich gewesen sein und die Gewissensentscheidungen erleichtert haben. Da die Gutachten nicht einhellig ausfielen, konnte fast jeder in einem der Gutachten seine Position bestätigt finden.

Nachdem die Festung Tönning sich ergeben hatte, ließ der dänische König kurz nach Pfingsten, am 1. Juni 1714, einen Dank- und Betttag ausschreiben, an welchem Gott für den bisherigen Erfolg des Königs gedankt und um ferneren Erfolg gebetet werden sollte. Texte, Kollekte und Gesang wurden vorgeschrieben. Die Geistlichkeit des fürstlichen

Anteils fügte sich dieser Anordnung nicht. Sie lehnte es nicht nur ab, für den erlittenen Schaden auch noch danken zu müssen, sondern sah es nach wie vor als einen Eidbruch an, gegen das fürstliche Haus zu beten. Die Geistlichen sandten deshalb ein Memorial an den König. Viele von ihnen waren bereit, lieber alles zu erdulden, als den Eid zu brechen. Von königlicher Seite forderte man daraufhin nur einen Bettag für den Frieden, so daß die Geistlichen das *Te deum laudamus* nicht zu singen brauchten, sondern Gesänge nach Belieben aussuchen konnten. Durch dieses Entgegenkommen und die Drohung im Falle der Weigerung mit Einquartierung bestraft zu werden, ließen sich einige Prediger bewegen, den Bettag zu feiern; viele weigerten sich aber weiterhin und mußten für ihren Ungehorsam zehn Reichstaler Strafe *ad pias causas* zahlen⁷.

In unserem Zusammenhang gilt es vor allem zu prüfen, wie sich die pietistischen Prediger in dem Konflikt mit der dänischen Obrigkeit verhielten. Von dem pietistischen Propst Samuel Reimarus aus Tondern wurde schon berichtet, daß er in Zusammenarbeit mit der gesamten Geistlichkeit seiner Propstei in der Frage des Kirchengebets eine Lösung zu erzielen versuchte, die von allen Betroffenen akzeptiert werden konnte. Dem in der Frage des Kirchengebets schließlich erzielten Kompromiß stimmten, soweit wir wissen, alle pietistischen Geistlichen zu.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem entstand für die Pietisten durch die Ausschreibung der Buß- und Bettage durch den dänischen König. Johann Melchior Krafft aus Husum schrieb am 22. Juni 1714 an Joachim Lange, Professor in Halle, daß sie „von Königlich Dänischer Seiten, mit dem Kirchengebet, danck und bettagen so oft behänget worden, da sonderlich Herr Dassovius aufs gewißenloste und nach art der gröbsten heuchler mit uns verfahren, was wir am gemüht dabey gelitten, und in so mancher gewißens angst gelebet, mag nicht weiter melden und läßet sichs auch wol schwerlich glauben, bis man selbst unter solchen anfechtungen gewesen“⁸. Der Tonderner Johann Joachim Arends, der sein Amt in Risum noch nicht angetreten hatte und deshalb selbst keinen Gewissenskonflikt wegen der Feier des Bettages ausstehen mußte, fragte dennoch für seine Gesinnungsfreunde und wohl auch prophylaktisch für sich selbst bei Francke an, „ob der König als itziger Possessor Ducatus Macht habe, den Fürstlichen Predigern einen solchen Dancktag zu halten anzubefehlen? N.B. Doch hat er sie mit Collecte und besonderem gebehrt verschonet, und die explication und application des Textes in ihre Freyheit gestellet und um den lieben Frieden zu bitten befohlen. Und ob die Prediger, die dem Befehl nicht nachkommen, als Ungehorsame anzusehen, die sich ohne Noht in Unglück gestürztet? Item / ob die fürstlichen Prediger mit gutem Gewissen königliche Befehle, darin Dinge wieder den Herzog als angebohrnen

⁷ AFSt, C 205: 10; L. Ottens an A. H. Francke, Kahleby, 7. Januar 1715.

⁸ AFSt, A 188a: 173.

Landesherrn enthalten, von der Cantzel publiciren können, da der König sie noch immer in fürstlichem Eid und Pflichten gelassen?“⁹

Die Antwort Franckes ist leider nicht bekannt; vermutlich wird sie aber nicht so sehr von dem Gutachten abgewichen sein, das die Juristische Fakultät zu Halle dem Apenrader Propst Koch zukommen ließ. Als im Jahre 1715 ein weiterer extraordinärer Betttag vom König ausgeschrieben wurde, war Arends bereit, diesen zu feiern, aber Gebete und Kollekte nicht anzunehmen. „Den einen End=Zweck wegen glücklicher Campagne lasse ich fahren“, schrieb er an Reimarus, „und wil mich bloß an die andern von Erbittung des friedens, so im Königlichen befehl exprimiret, halten, und den text schrifftmäßig und erbaulich zu erklären suchen. Ich bin gewiß, daß ich hierunter mein Gewissen nicht laedire.“¹⁰ Im übrigen war er der Meinung, daß ein jeder „nach seinem eigenen begriff und gewissen gehen, und sich nicht bloßhin ohne Untersuchung andern confirmiren“ dürfe¹¹. Mit dieser Ansicht stand Arends im Einklang mit den meisten Predigern der benachbarten Gemeinden¹².

Viel weniger problematisch war für die Pietisten die Vokation durch den dänischen König während der Okkupationszeit. Als der aus Tondern stammende Pietist Johann Joachim Arends in Leipzig von seiner Wahl zum Pastor in Risum erfuhr, machte ihm jemand „den Scrupel“, ob er sich „von einem violento possessore et Hoste unserer ordentlichen Obrigkeit könne bestellen und einsetzen lassen.“¹³ Arends meinte jedoch, wie er August Hermann Francke am 15. Januar 1714 aus Leipzig mitteilte, daß er darin nicht wider seine Obrigkeit handele, „und es ist ja Gottes Sache, der die Gemeine regiret, wobey die Weltliche Obrigkeit nur als ein Instrument concurriret“¹⁴. Er hätte auch von einem Eid, den man dem dänischen König leisten müsse, nichts gehört. Auch Nikolai Brorson, der später wegen seiner erbaulichen Versammlungen mit seinem Propst in Streit geriet, schien keine Bedenken zu haben, das Pfarramt in Bedstedt anzutreten, nachdem ihn im Dezember 1715 die Gemeinde mit 47 von 57 abgegebenen Stimmen gewählt hatte¹⁵. Sein Propst Christian Gottlieb Koch dagegen weigerte sich, Brorson ins Amt einzuführen; seiner Ansicht nach war er nicht rechtmäßig berufen, da nicht der Herzog, sondern der König die Wahl ausgeschrieben hatte. Ins Amt eingesetzt wurde Brorson von dem Flensburger Propst und Pietisten Andreas Hoyer. Auch andere Pietisten

⁹ AFSt, A 166: 1; vgl. Achelis, Von der Gewissensnot, S. 313.

¹⁰ LAAa, Tønder provstearkiv, nr. 223; Brief vom 3. Mai 1715.

¹¹ Ebenda.

¹² Der Pastor Hinrich Riese aus Fahretoft weigerte sich, diesen Betttag zu feiern; er war in der Bökingharde wohl eine Ausnahme. Siehe LAAa, Tønder provstearkiv, nr. 223; J. J. Arends an S. Reimarus, Risum, 3. Mai 1715.

¹³ AFSt, A 166: 2; J. J. Arends an A. H. Francke, Leipzig, 15. Januar 1714; vgl. Achelis, Von der Gewissensnot, S. 313.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Hejselbjerg Paulsen, Sønderjysk Psalmesang, S. 190.

wie z. B. Johannes Tychsen in Humptrup und Johannes Thomsen in Fahretoft haben sich während der Besatzungszeit als Pastoren berufen lassen¹⁶.

Was für die Pietisten des herzoglichen Teils besonders schmerzlich war, war der mit der Okkupation verbundene Wechsel in der höchsten Kirchenleitung: An die Stelle des herzoglichen Generalsuperintendenten Hinrich Muhlius, der selbst Pietist war und der den Pietismus in den Gottorfer Gebieten kräftig gefördert hatte, traten zwei streng orthodoxe und pietistenfeindliche Generalsuperintendenten, zunächst Theodor Dassow und später, 1721, Thomas Clausen. Mit beiden hatten die Pietisten scharfe Auseinandersetzungen. Auf der anderen Seite bekamen die schleswigschen Pietisten – wie sie bald merkten – in dem dänischen Staatsminister und Amtmann von Tondern, Johann Georg von Holstein, jedoch einen wichtigen Protektor und Förderer. Dieses vermag auch dazu beigetragen haben, daß die Pietisten sich trotz aller Bedenken doch relativ rasch mit der neuen dänischen Regierung und ihren Vertretern arrangierten.

Die für die herzoglichen Geistlichen schwierige Zeit ungeklärter Loyalität fand ihr Ende mit dem königlichen Patent vom 22. August 1721, durch das der Gottorfer Teil des Herzogtums Schleswig mit dem königlichen vereinigt wurde, und mit den sich daran anschließenden Huldigungsfeiern¹⁷. Die Huldigungsfeier im Amt Tondern fand am 12. September 1721 auf dem Schloß in Tondern statt, wo sich die Prediger und Zivilbediensteten versammelt hatten¹⁸. Zunächst hielt der Amtmann Johann Georg von Holstein als Vertreter des Königs eine Rede, in der er darauf hinwies, daß es Huldigungen schon so lange gäbe, wie Obrigkeiten, Polizeien und Gesetze in der Welt seien¹⁹. Schon der Prophet Jeremia habe Gottes Volk angewiesen, dem heidnischen König Nebukadnezar Treue und Gehorsam zu leisten. Auch Christus habe sich Pilatus willig unterworfen und gelehrt, daß man der weltlichen Obrigkeit das geben solle, was ihr zustehe. Ebenso lehrten seine Apostel uns, daß jedermann der Obrigkeit untertan sein solle und daß keine Obrigkeit sei außer von Gott. Alle Gewalt komme von Gott und Gott allein gebe Königreiche, Fürstentümer und Herrschaften, so daß man sich seinem Rat und Willen widersetzen würde, wenn man nicht demjenigen gehorsam wäre, dem Gott das Regiment gegeben. „Begreiflich“ und „sonnenklar“ sei auch, daß es für die Untertanen besser sei, nur unter einer Obrigkeit zu leben als unter zweien; es sei unmöglich, mehreren Herren zu dienen, weil deren Interessen und Absichten, wenn sie sich

¹⁶ Vgl. Anm. 16 Kap. II und Anm. 46 Kap. IV.

¹⁷ Kellenbenz, S. 251.

¹⁸ KBK, Ledreb. 499, 4^o; P. Clasen an J. W. Schröder, Rodenäs, 22. Oktober 1721; vgl. Pedersen, Fra en genforeningsfest, S. 196.

¹⁹ Die Rede ist überliefert: KBK, Ledreb 437, fol (nr. 104), „Die bey der Huldigung im Amte Tundern den 12. September 1721 gehaltene Anrede“; vgl. Pedersen, Fra en genforeningsfest, S. 199f.

auch nicht beständig widersprächen, so doch selten zu beider Zufriedenheit sich verbinden ließen. Dieses bestätige sowohl die alte als auch die jüngste Geschichte dieser Lande, die zeige, daß durch die Trennung des Herzogtums Schleswig von der Krone Dänemarks Unruhe und Veränderung verursacht wurden. „Sehen wir nun die Historie der letzten 60. à 70. Jahren an“, wie Holstein weiter ausführte, „was vor beständige Unruhen und Landesverderbliche Kriege hat es nicht darinn abgegeben, seitdem das Fürstliche Holsteinische Hauß sich durch Schweden größer zu machen gesucht, und hergegen sich von seinem Stam abzureißen, und aus voriger Verbindlichkeit zu treten sich mit äußersten Kräften bearbeitet, auch sich gar nicht entblödet des Feindes Vorhaben gegen den Herrn, von dem es doch das Lehn über diese Lande empfangen mußte, zu unterstützen, auch in diesem wiedrigen Vorhaben bis hieher, wie es ja Land= und weltkundig ist, beständig verharret.“ Gott habe dieses große „Werck der Wiedervereinigung dieses Hertzogthums mit der Crone Dennemark“ durch Friedrich IV. ausführen lassen und dadurch dem Land Friede und Ruhe wiedergegeben. „Was ist denn nun übrig, da wir den Winck und Willen Gottes erkennen, und den Nutzen dieser Sache vor Augen sehen“, äußerte Holstein ferner, „als daß von unß auch hier geschehe, was bereits die Ritterschaft dieses Landes mit Freuden, wie ich selbst davon zeugen kan, verrichtet, die Geistlichkeit, Städte und Einwohner der mehresten Ämpter auch bereits geleistet, nemlich unßerm Gott und Gerechtigkeit liebenden Könige Treu und Gehorsam, der Ihm gebühret, anjetzo anzuloben, der hergegen allen insgesamt Gnade, Huld, Schutz, Schirm, Recht und Gerechtigkeit, Beförderung Dero Wohlstandes und Bestens durch mich allergnädigst verspricht.“²⁰

Nach der Rede Holsteins folgte eine kurze Ansprache des Generalsuperintendenten Thomas Clausen, in der er das Wort Ps 118, 24 anführte: „Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat, laßt uns frohlocken und seiner uns freuen!“ Nachdem die etwa 60 Geistlichen, darunter mehrere Pietisten, den Eid unterschrieben hatten, ließen sie sich mit den anwesenden Offizieren und Zivilbedienten an der Festtafel nieder, um den Tag zu feiern²¹.

Die Feier ging ohne „Excess“ ab, wie der pietistische Pastor Peter Clasen aus Rodenäs betonte, und er habe auch nicht gehört, „daß jemand unser einen etwas ungebührliches imputiret hätte“²². Die anwesenden Prediger, Offiziere und Zivilbedienten seien „magnifique“ und „recht königlich“ behandelt worden. Sehr positiv äußerte Peter Clasen sich auch über die Ansprache des Amtmannes Johann Georg von Holstein; er hätte „eine sehr wohl abgefaste Rede“ gehalten²³. Kritische Worte fand er jedoch

²⁰ KBK, Ledreb 437, fol (nr. 104).

²¹ KBK, Ledreb. 499, 4^o; P. Clasen an J. W. Schröder, Rodenäs, 22. Oktober 1721; vgl. Pedersen, Fra en genforeningsfest, S. 196f.

²² Ebenda.

²³ Ebenda.

für die Ansprache des Generalsuperintendenten Thomas Clausen; besonders unangebracht fand er das Wort aus dem Psalm 118, das die ehemaligen herzoglichen Geistlichen, von denen sich noch mancher dem Gottorfer Fürsten verbunden fühlte, in der Tat als sehr unpassend empfunden haben mußten. Nur Gott wisse, welche „Seelen Angst“ die Eidesleistung bei manchem „redlichen Diener Christi“ hervorgerufen hätte, schrieb Hinrich Brummer aus Haddeby an August Hermann Francke und fuhr fort: „Ich bin nicht weit von den 60gen, und habe dem Hoch=Fürstlichen Hause von meinen Eltern und Groß Eltern her in ecclesiasticis gedienet, und darum fällt mir die Veränderung was sensible. Allein Paulus weist mit Röm. 13 den Weg, und muß dem mich submittiren, was die unbegreifliche Vorsehung Gottes über Uns beschloßen.“²⁴ So wie Brummer werden viele schleswigsche Pietisten empfunden und gedacht haben.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die politische Situation für die Geistlichkeit der gottorfischen Gebiete des Herzogtums Schleswig nach 1713 außerordentlich schwierig war. Keiner wußte, wie lange die Okkupation dauern würde, ob und wann der gottorfische Herzog wieder in den Besitz seiner schleswigschen Gebiete kommen würde. Viele Geistliche erinnerten sich noch an die Sequestrierung des gottorfischen Anteils von 1676–1679 und an die Einziehung („Reunion“) dieser Gebiete von 1684–1689²⁵. Beide Male hatte sich die politische Lage wieder zugunsten des Gottorfer Herzogs verändert. Weshalb sollte also eine solche Veränderung zugunsten Gottorfs nicht auch nach 1713 möglich sein, dachten sie wie viele Zeitgenossen. Das Dilemma, in dem sich die pietistischen Geistlichen befanden, war offensichtlich: Einerseits standen sie durch den von ihnen geleisteten Eid in einem Treueverhältnis zum gottorfischen Herzog, andererseits waren sie aber dem dänischen König als der faktischen Macht unterworfen. Kein Wunder, daß sie wie viele andere Geistliche auch in dieser Zeit große Gewissenskonflikte ausgestanden haben. Jedoch ist auch nicht zu übersehen, daß die pietistischen Geistlichen in dem Konflikt mit der dänischen Obrigkeit durchaus bereit waren, Kompromisse einzugehen, wenn sie diese mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können glaubten. Inwieweit sich die Pietisten in den Auseinandersetzungen mit der dänischen Regierung aber anders verhielten als die orthodoxen Geistlichen, läßt sich im einzelnen schwer nachweisen. Grundsätzlich unterschiedliche Ansichten wurden bei der Besetzung der Pfarrstelle in Bedstedt deutlich: Der Pietist Brorson ließ sich in der Okkupationszeit von dem dänischen König berufen, sein orthodoxer Propst Koch erkannte diese Berufung nicht an und verweigerte die Introduktion. Während Koch mit den im Gutachten der Helmstedter Universität dargelegten Ansichten übereinstimmte, vertraten die Pietisten eher die staatsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und theologischen Posi-

²⁴ AFSt, A 144: S. 913–916; Brief vom 6. Oktober 1721.

²⁵ Siehe Kellenbenz, S. 217 ff, 223 ff.

tionen der Gutachten aus Halle und Jena²⁶. Fraglich ist jedoch, ob die Einstellung des Propsts Koch zur neuen dänischen Regierung für die orthodoxe Geistlichkeit der ehemaligen gottorfischen Gebiete insgesamt repräsentativ war. Mangels überlieferter Quellen wird eine nähere Klärung dieser Frage kaum möglich sein. Was aber die Predigerberufungen angeht, so zeigen die zwischen 1713 und 1721 angenommenen Vokationen auf Pfarrstellen im ehemaligen gottorfischen Gebiet, daß auch einige junge orthodoxe Theologiekandidaten sich aus grundsätzlichen moralischen Gründen nicht davon abhalten ließen, eine Berufung durch den dänischen König anzunehmen und damit ein materiell gesichertes Predigtamt anzutreten.

Nachdem der frühe schleswig-holsteinische Pietismus sich unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und, aufs ganze gesehen, langsamer als in anderen Territorien entwickelt hatte, kam es mit dem Regierungsantritt des Königs Christian VI. 1730 zur großen Wende: Nun wurden die Pietisten von oberster staatlicher Stelle protegiert, nun waren die Orthodoxen völlig in die Defensive gedrängt; nunmehr gab es auch keine gravierenden Differenzen mehr zwischen der Kirchenpolitik in den einzelnen Landesteilen. Schärfer als im frühen schleswig-holsteinischen Pietismus sollten aber die innerpietistischen Konflikte werden, vor allem zwischen den Anhängern Franckes und jenen Zinzendorfs. Mit dem Jahre 1730 war die Phase des frühen Pietismus in Schleswig-Holstein endgültig abgeschlossen.

²⁶ Vgl. LAAa, Tønder provstearkiv, nr. 223; J. J. Arends an S. Reimarus, Risum, 18. Januar 1721.